

Genussscheinbedingungen

§ 1 Nennbetrag und Form

(1) Die UmweltBank AG, Nürnberg, (die „UmweltBank“) begibt aufgrund der Satzungsermächtigung und eines Vorratsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Juni 2008 Genussrechte im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.538.500,-. Die Genussrechte sind so ausgestaltet, dass sie die Anforderungen des § 10 Abs. 4 Kreditwesengesetz (KWG) erfüllen, um als Kernkapital verwendet werden zu können. Die UmweltBank hat am 25. März 2019 beschlossen, die Genussrechte zu verbiefen und in Genussscheine umzuwandeln. Gemäß § 3 Absatz 2 dieser Genussscheinbedingungen ist die UmweltBank berechtigt ohne Zustimmung der Genussrechtinhaber die Umwandlung vorzunehmen.

(2) Die Genussscheine (WKN A2PMFS) lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Inhaber-Genussscheine im Nennbetrag von je EUR 1,00. Das Mindesthandelsvolumen beträgt EUR 1,00.

(3) Die Genussscheine sind für die gesamte Laufzeit in einem Inhaber-Genussschein verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („Clearstream“) hinterlegt ist (Girosammelverwahrung). Das Recht auf Lieferung von Einzelkunden ist ausgeschlossen.

§ 2 Ausschüttung und Verzinsung

(1) Die Inhaber der Genussscheine erhalten eine dem Gewinnanteil etwaiger Gesellschafter und der Aktionäre der UmweltBank vorgehende jährliche Ausschüttung von 4,0 % des Nennbetrages der Genussscheine für den Zeitraum vom 01.10.2011 bis zum 31.12.2021. Für den Zeitraum ab 01.01.2022 werden die Anschlusszinsen für jeweils fünf Jahre, d. h. zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2026, unter Bezugnahme auf die Rendite der fünfjährigen Bundesanleihe zuzüglich einer Haftungsvergütung von mindestens 100 Basispunkten oder 1 % am 31.12. zum Ende der Zinsbindung, erstmals am 31.12.2021 neu festgelegt und bekannt gemacht.

(2) Die Ausschüttung erfolgt jährlich am 30.06. eines Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr, frühestens jedoch am ersten Geschäftstag nach der jährlichen Hauptversammlung. Die Genussscheininhaber haben einen Anspruch auf die Ausschüttung, soweit das im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielte Ergebnis vor Verteilung an die Gesellschafter und Aktionäre der UmweltBank hierfür ausreicht und die UmweltBank über angemessene Eigenmittel im Sinne des KWG verfügt. Die Ausschüttung kann insbesondere entfallen, wenn die Bundesanstalt dies aufgrund der Finanz- oder Solvabilitätslage der UmweltBank verlangt. Nicht erfolgte Ausschüttungen werden nicht nachgeholt.

(3) Die Genussscheine sind vom 01.10.2011 an ausschüttungsberechtigt. Die Zinsberechnungsmethode ist taggenau (365/365).

§ 3 Ausstattungsmerkmale der Genussscheine

(1) Die Genussscheine verbiefen nachrangige Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Stimmrecht in der Hauptversammlung und keine Beteiligung am Vermögen oder den stillen Reserven der UmweltBank beinhalten.

(2) Die UmweltBank ist berechtigt, die vorliegenden Genussscheine durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Genussscheinbedingungen in Genussscheine umzuwandeln. Das Rechtsauf Verbriefung und Lieferung von Urkunden und Zinsscheinen ist für diesen Fall ausgeschlossen. Die in diesen Bedingungen festgelegten Rechte der Inhaber bleiben von der Wandlung unberührt, sofern Sie nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen neu geregelt werden müssen.

§ 4 Einräumung von Bezugsrechten / Mindesthandelsvolumen

(1) Den Aktionären ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2008 kein Bezugsrecht an den Genussrechten eingeräumt.

(2) Die UmweltBank ist berechtigt, den Handel bei einem Nachfrageüberhang vorzeitig zu schließen und eine Zuteilung per Losverfahren am Tag der Schließung vorzunehmen. Eine Kürzung der Kaufsumme wird nicht vorgenommen.

§ 5 Begebung weiterer Genussrechte / Aufstockungsklausel

(1) Die UmweltBank behält sich vor, weitere Genussrechte oder Genussscheine ohne Zustimmung der Gläubiger zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben.

(2) Die UmweltBank behält sich vor, weitere Genussrechte oder Genussscheine ohne Zustimmung der Gläubiger zu gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit diesem Genussrecht und einem daraus resultierenden erhöhten Gesamtnennbetrag zusammenzufassen.

(3) Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber auf weitere Genussrechte oder Genussscheine ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.

(4) Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind mit den Ansprüchen, die auf weitere Genussrechte oder Genussscheine entfallen, gleichberechtigt.

§ 6 Bestand der Genussscheine

Der Bestand der Genussscheine wird vorbehaltlich § 8 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der UmweltBank, noch durch eine Veränderung ihres Grundkapitals berührt.

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung

(1) Die Laufzeit der Genussscheine ist unbefristet.

(2) Der UmweltBank steht zum 31.12.2021 sowie in der Folge alle fünf Jahre mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Recht zur Kündigung durch Bekanntmachung gemäß § 11 der Genussscheinbedingungen zu. Dieses Kündigungsrecht steht unter dem Vorbehalt, dass vor Erklärung der Kündigung sämtliche notwendigen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen von der Bundesanstalt eingeholt wurden, insbesondere kann die Bundesanstalt die Zustimmung zur Rückzahlung versagen, wenn die Finanz- oder Solvabilitätslage der UmweltBank dies erfordert. Das Kündigungsrecht der Genussrechtinhaber ist ausgeschlossen.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 8 werden die Genussscheine zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag ist am ersten Geschäftstag nach der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr, zu dessen Ende die Kündigung wirksam wird (Laufzeitende erstmals möglich 2021), beschließt, fällig. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Ende der Laufzeit der Genussscheine an bis zum Fälligkeitstag der Rückzahlung entsprechend den Konditionen des UmweltSparbuchs der UmweltBank verzinst, die zum Ende der Laufzeit gelten. Die Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2021 beträgt somit zehn Jahre und drei Monate.

(4) Sofern von der UmweltBank das Kündigungsrecht nicht ausgeübt wird, verlängert sich die Laufzeit der Genussscheine bis zum nächsten Kündigungstermin. Teilkündigungen sind möglich.

(5) Die Bundesanstalt kann der vorzeitigen Rückzahlung befristet und unbefristet überlassenen Kapitals jederzeit zustimmen, wenn sich dessen steuerliche Behandlung oder die bilanzrechtliche bzw. bankaufsichtliche Einstufung ändert, ohne dass dies zum Zeitpunkt der Kapitalgewährung absehbar war. In diesem Fall kann die UmweltBank bei Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse die Genussscheine insgesamt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende jedes Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres 2016. Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung nach § 11 der Genussscheinbedingungen. Die Rückzahlung der gekündigten Genussscheine richtet sich nach den Vorgaben des Absatz (3).

(6) Die gekündigten Genussscheine sind bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit ihren vollen Rechten ausgestattet. Gekündigte Genussscheine erhalten eine eigene Wertpapierkennnummer.

§ 8 Teilnahme am Verlust / Wiedererhöhung der Rückzahlungsansprüche

(1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen oder das Grundkapital der UmweltBank zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers bis zur vollen Höhe. Bei einem Bilanzverlust vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers in demselben Verhältnis, in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital (gezeichnetes Kapital zzgl. Kapitalrücklagen, zzgl. Gewinnrücklagen, zzgl. Gewinnvortrag bzw. abzgl. Verlustvortrag, einschließlich Genussrechtskapital, einschließlich stiller Einlagen, jedoch ohne andere nachrangige Verbindlichkeiten) durch die Tilgung des Bilanzverlustes vermindert wird. Bei einer Kapitalherabsetzung mindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Grundkapital zum alten Grundkapital der UmweltBank steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.

(2) Werden nach einer Verlustbeteiligung gemäß Absatz (1) in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung oder Neubildung von Rücklagen – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussscheine zu erhöhen, bevor eine anderweitige Verwendung dieser Jahresüberschüsse vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur bis zur Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches. Eine Wiederauffüllung nach Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches erfolgt nicht.

§ 9 Nachrang der Genussscheine

Die Forderungen aus den Genussscheinen gehen den Forderungen aller Gläubiger der UmweltBank im Rang nach. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der UmweltBank werden die Genussrechte erst nach Befriedigung aller Gläubiger und vorrangig vor den Gesellschaftern und Aktionären bedient; die Genussscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 10 Hinweise nach KWG

(1) Gemäß § 10 Abs. 4 KWG kann nachträglich die Teilnahme am Verlust gemäß § 8 nicht zum Nachteil der UmweltBank geändert, der Nachrang gemäß § 9 nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist gemäß § 7 nicht verkürzt werden. Eine andere als nach § 7 erfolgte Rückzahlung ist der UmweltBank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die zuständige Bundesanstalt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. Das Gleiche gilt unter bestimmten Umständen auch für den vorzeitigen Rückwerb der Genussscheine.

(2) Gemäß § 23 a KWG unterliegen die Genussscheine in ihrer Funktion als haftendes Eigenkapital nicht der Sicherung durch die gesetzliche Einlagensicherung.

(3) Das Recht zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der UmweltBank steht gemäß § 46 b Abs. 1 Sätze 4 und 5 KWG allein der Bundesanstalt zu.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Genussscheine der UmweltBank betreffenden Bekanntmachungen werden im Internet unter www.umweltbank.de veröffentlicht.

§ 12 Zahlungen

Sämtliche Zahlungen aus den Genussscheinen erfolgen durch die UmweltBank AG, Nürnberg als Zahlstelle. Sie wird die fälligen Beträge zur Weiterleitung an die Genussscheininhaber zur Verfügung stellen. Die UmweltBank ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 11 weitere Zahlstellen zu benennen.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Genussscheine sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen der Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung der Genussscheinbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Nürnberg, den 14. September 2011

UmweltBank AG, Nürnberg
Der Vorstand



Horst P. Popp



Jürgen Koppmann

Wandlung in Genussscheine am 5. August 2019